



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Landräte als allgemeine Landesbehörden

Bearb.: Herr Dr. Nobbe
Gesch.Z.: II/2.4-644-4/643-51-05
Hausruf: (0331) 866 2222
Fax: (0331) 866-2202
Internet: www.mi.brandenburg.de
[@mi.brandenburg.de](mailto:mi.brandenburg.de)

Wahlleiter der kreisfreien Städte

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

nachrichtlich:

Landeswahlleiter

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, 16. Juli 2008

Kommunalwahlen 2008

Genehmigung der Verwendung von Stimmzählgeräten (Wahlgeräten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die landesweiten Kommunalwahlen am 28. September 2008 genehmige ich gemäß § 43 Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I S. 10) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlgeräteverordnung (KWahlGV) vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) die Verwendung folgender Stimmzählgeräte (Wahlgeräte)

der **Herstellerfirma** **N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)**
Parallelweg 2 G / P.O. Box 105
NL-7140 AC Groenlo

für die Kommunalwahlen am 28. September 2008:

A. **NEDAP-Wahlgeräte vom Typ ESD1 Hardware-Version 01.03 und 01.04**

jeweils mit Speichermodul des Typs

- ESD1 (HMT) ID: K13Cxxxx bis S43Cxxxx oder
- ESD1 (SMD) ID: ab S53Cxxxx

mit dem Steuerungsprogramm Software-Version 03.08

für den Wahltyp K1 für Kommunalwahlen sowie für die Kombinationsmöglichkeiten des Wahltyps N1 für Parlamentswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheide mit dem Wahltyp K1

mit der Softwareidentifikation

- ID: Checksumme gerade: 00977684 (Hexadezimalzahl)
- ID: Checksumme ungerade: 00C013D7 (Hexadezimalzahl).

B. NEDAP-Wahlgeräte vom

1. Typ ESD1 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1

Hardware-Version 01.03, ID: JM4Cxxxx,

2. Typ ESD1 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1

Hardware-Version 01.04, ID: JM4Cxxxx,

zu 1. und 2. jeweils

mit Software-Version 03.11 mit der Software-Identifikation

- ID: Checksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimalzahl)
- ID: Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimalzahl)

und mit Speichermodul:

- Typ ESD1 (HMT) ID: K13Cxxxx bis S43Cxxxx oder
- Typ ESD1 (SMD) ID: ab S53Cxxxx,

3. Typ ESD2 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1

Hardware-Version 01.02, ID: JM41xxxx,

4. Typ ESD2 mit Steuerungsprogramm Typ SSD1

Hardware-Version 02.00, ID: JM41xxxx,

zu 3. und 4. jeweils

mit Software-Version 03.11 mit der Software-Identifikation

- ID: Checksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimalzahl)
- ID: Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimalzahl)

und mit Programmspeicher-Bausteinen:

- ID: Checksumme gerade: 01639C7F (Hexadezimalzahl)
- ID: Checksumme ungerade: 01A98E1A (Hexadezimalzahl) oder
- ID: Checksumme gerade: 0094D3E5 (Hexadezimalzahl)
- ID: Checksumme ungerade: 00BC5EEE (Hexadezimalzahl)

und jeweils mit dem Speichermodul Typ ESD1, ID: JM30xxxx,

zu 1. bis 4. jeweils

für den Wahltyp K1 für Kommunalwahlen sowie für die Kombinationsmöglichkeiten des Wahltyps N1 für Parlamentswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheide mit dem Wahltyp K1.

Die Verwendung der vorgenannten Stimmzählgeräte (Wahlgeräte) wird mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. Die Wahlbehörde hat mit besonderer Sorgfalt die Speichermodule jedes Stimmzählgerätes mit dem korrekten Wahltyp und korrekten Parameterwerten unter Zuhilfenahme der Initialisierungs-Software zu programmieren.

Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen in jedem verwendeten Speichermodul hinreichend viele Stimmen gespeichert werden; die maximal möglichen Stimmen sollten vor den Kommunalwahlen abgeschätzt werden, damit möglichst pro Stimmzählgerät ein Speichermodul zur Stimmenspeicherung ausreicht.

2. Die Funktionsfähigkeit und Richtigkeit der Programmierung ist rechtzeitig vor den Kommunalwahlen anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Wahlbehörde zu überprüfen und festzustellen.
3. Die Stimmzählgeräte sind von der Wahlbehörde mit dem Abschluss dieser Feststellung zu versiegeln. Die Wahlbehörde hat die Stimmzählgeräte nach der Versiegelung so zu verwahren, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind. Dies gilt auch für die Speichermodule. Für die sichere Verwahrung der Stimmzählgeräte sind eine verantwortliche Person und ein Vertreter zu benennen. Die Art der Verwahrung sowie die tatsächliche Sachherrschaft über die Geräte sind unter Angabe von Namen, Zeiten und Orten zu dokumentieren.
4. Sämtliche Zugriffe von Personen auf das Stimmzählgerät oder die Speichermodule sind von der verantwortlichen Person oder ihrem Vertreter unter Angabe des Zugriffs, dem Datum, der Uhrzeit und Dauer des Zugriffs sowie des Namens der jeweiligen Person zu dokumentieren. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zugriffe stets unter gegenseitiger Kontrolle durch mindestens zwei Personen erfolgen. Diese Verpflichtung zur Dokumentation der Zugriffe gilt nicht für die Zeit, in der sich das Stimmzählgerät in der Obhut des Wahlvorstandes befindet.
5. Der Wahlvorsteher hat nach Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk das Stimmzählgerät und die Stimmenspeicher erneut zu versiegeln.
6. Stimmzählgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken eingesetzt werden.

Diese Verwendungsgenehmigung gilt auch für etwaige Stichwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen.

Für Wahlbezirke, in denen der betreffende Wahlvorstand zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, gilt diese Verwendungsgenehmigung nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen ist.

Die Landräte werden gebeten, dieses Rundschreiben an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schumacher